

Informationen zur Projektförderung und zum Antragsverfahren in Hamburg

Die Stiftungsmittel werden zur Förderung von konkreten Projekten im Sinne der Agenda 21 verwendet. Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Umweltbildung, Entwicklungszusammenarbeit sowie entwicklungspolitische und interkulturelle Bildungsarbeit.

Antragsberechtigt sind insbesondere als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es werden Projekte mit regionalem Bezug zu Hamburg gefördert. Bei entwicklungspolitischen Projekten ist dieser Bezug gegeben, wenn sie von Hamburg aus initiiert oder begleitet werden.

Im Mittelpunkt der Förderung steht das ehrenamtliche Engagement vor Ort! Weitere Kriterien für die Verwendung der Mittel sind z.B. Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte, nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe, Breitenwirkung und Bürgernähe, sichtbare Ergebnisse, Beispielcharakter, Leitbildfunktion und innovativer Charakter.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers voraus und ist durch Eigenmittel in bar und Eigenleistung zu erbringen. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Der Projektabschluss sollte kurz- bis mittelfristig erreichbar sein (max. 3 Jahre).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu deren Durchführung Ausgleichs-Rechtspflicht (z.B. und Ersatzmaßnahmen). besteht Ebenso regelmäßige Förderung ausgeschlossen ist eine von Einrichtungen institutionelle Förderung). Des weiteren sind ausgeschlossen: Selbständige Fachgutachten, wissenschaftliche Untersuchun-gen sowie Studien und Veranstaltungen ohne unmittelbaren Projektbezug. Ebenfalls können nicht gefördert werden die laufenden Kosten nach Projektabschluss und überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Vorhaben.

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und von der oder dem Zeichnungsberechtigten der antragstellenden Organisation (relevant ist z.B. die Vereinssatzung) zu unterschreiben. Der vollständig ausgefüllte Antrag einschließlich der erforderlichen Anlagen ist Grundlage für eine umfassende Prüfung des Projektes. Danach wird der Antrag an die Stiftungsgremien zur Entscheidung über eine eventuelle Förderung weitergeleitet. Hierüber erhält der Antragsteller automatisch Nachricht.

Eine Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilfinanzierung gewährt werden. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein. Im Falle einer Förderung hat der Empfänger die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen wurde.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.